

# Schulordnung

1. Jeder Schüler/in ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen schulischen Veranstaltungen regelmäßig zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten.  
Die Eltern tragen die Verantwortung dafür, dass ihre Kinder mit den notwendigen Unterrichtsmitteln in die Schule kommen und die Lehr- und Lernmittel pfleglich behandeln. Bei auftretenden Schäden können die Eltern zur Haftung herangezogen werden.
2. Bei Erkrankungen gelten folgende Regelungen:
  - Wenn ein/e Schüler/in wegen einer Erkrankung nicht am Unterricht teilnehmen kann, muss er am ersten Tag durch den Erziehungsberechtigten entschuldigt werden.
  - Sollte ein Kind bis zur großen Pause noch nicht entschuldigt sein, wird die Schule Kontakt mit dem Elternhaus aufnehmen.
  - Bei telefonischer Entschuldigung muss eine schriftliche Entschuldigung durch den Erziehungsberechtigten nachgereicht werden.
3. Unterrichtsbefreiung zur Wahrnehmung von Arztterminen ist nur in Ausnahmefällen möglich. Bei häufigen und längeren Fehlzeiten kann die zuständige Lehrkraft ein (amts)ärztliches Zeugnis verlangen.
4. Schüler/innen können den Unterricht nur dann vorzeitig verlassen, wenn eine Absprache mit den Erziehungsberechtigten stattgefunden hat.  
Bei ansteckenden Krankheiten (z.B. Masern Scharlach,...) oder bei Kopfläusen muss die Schulleitung umgehend benachrichtigt werden. Ein Besuch der Schule kann im Zweifelsfall erst wieder erfolgen, wenn eine Rücksprache der Eltern mit dem Arzt stattgefunden hat.
5. Am Sportunterricht darf nur in Sportkleidung teilgenommen werden. Sollte ein/e Schüler/in aus gesundheitlichen Gründen nicht am Sportunterricht teilnehmen, muss dem/der Sportlehrer/in eine schriftliche Entschuldigung oder ein ärztliches Attest vorgelegt werden.
6. Wiederholtes unentschuldigtes Fehlen wird angezeigt. Die Fehlzeiten werden im Zeugnis festgehalten.
7. Eine Beurlaubung vom Unterricht ist nur in Ausnahmefällen und auf Antrag beim/bei der Klassenlehrer/in oder Schulleitung möglich.

8. Änderungen in den persönlichen Verhältnissen (Adresse, Krankenversicherung, Telefon,...) der Schüler/innen müssen der Schule gemeldet werden.
9. Das Mitbringen elektronischer Geräte (Handys, MP 3 Player, Discmen,...) ist im Unterricht verboten. Die Geräte können von der Lehrkraft eingezogen und von den Erziehungsberechtigten bei der Schulleitung abgeholt werden.
10. Der direkte Schulweg ist durch die gesetzliche Unfallversicherung abgedeckt. Deshalb besteht die Schule darauf, dass jede/r Schüler/in umgehend den kürzesten und sichersten Schulweg nach Hause nimmt.